

Antrag auf **Genehmigung einer Wiederbepflanzung von Rebflächen** (Rodung nach dem 01.01.2016)

Hinweis:

Wird die **exakt identische Fläche** (Quellfläche = Zielfläche) durch den rodenden Betrieb innerhalb von **drei Jahren nach der Rodung** angepflanzt, so ist **kein** Antrag auf Genehmigung zur Wiederbepflanzung erforderlich (vereinfachtes Verfahren - siehe Erläuterungen).

Nur bei **nicht exakt identischer Fläche** (Quellfläche ≠ Zielfläche) ist ein Antrag auf Wiederbepflanzung von Rebflächen zu stellen.

Umwandlung von nicht genutzten und noch gültigen Pflanzrechten in eine Genehmigung für Rebplantzungen (Antragstellung möglich bis 31.12.2020)

(Rodung vor dem 01.01.2016)

An das (bitte zuständiges Regierungspräsidium eintragen)

Regierungspräsidium
- Referat 33/Weinbau -

Bitte beachten Sie die umseitigen Hinweise und Erläuterungen!

Eintragungen vollständig, gut lesbar und nicht mit Bleistift vornehmen. Unterschrift und Erklärung unbedingt beachten!

Für jede geplante Wiederbepflanzung / Umwandlung ist pro Quellfläche/Zielfläche ein gesonderter Antrag zu stellen.

Die Pflanzung ist erst nach schriftlicher Genehmigung durch das zuständige Regierungspräsidium zulässig.

1 Antragsteller/in: (wie in der Weinbaukartei hinterlegt, siehe Ausfüllhinweise)

Weinbaukarteinummer Antragsteller/in:

9 9 9 9 9 9 9

Name, Vorname:

Straße:

PLZ, Ort:

Telefon:

Mobil-Telefon:

E-Mail:

2 Flächen:

2.1 Quellfläche WIEDERBEPFLANZUNG/UMWANDLUNG:

Ich beantrage die Genehmigung der Wiederbepflanzung/Umwandlung eines Pflanzrechtes in eine Genehmigung für Rebplantzungen für folgende gerodete Fläche:

Gemarkung:

Gemarkungs-Nr.:

Flur-Nr.:

Flurstücks-Nr. / ggf. -Unter-Nr.:

Katasterfläche des Flurstücks:

ha ar m²

zur Wiederbepflanzung/Umwandlung beantragte (Teil-)Rebfläche:

Rodungszeitpunkt:¹⁾ (gem. Weinbaukartei)

Tag: Monat: Jahr:

ha ar m²

¹⁾ aus dem Rodungsjahr ergibt sich die noch verbleibende "Nutzungsmöglichkeit" des bisherigen Pflanzrechtes

Die Pflanzung/Das umzuwandelnde Pflanzrecht soll **im selben Umfang auf derselben Fläche** wahrgenommen werden. (somit entfallen die Angaben in Ziff. 2.2.)

2.2 Zielfläche WIEDERBEPFLANZUNG/UMWANDLUNG:

zur Anpflanzung zu genehmigende Rebfläche/Rebfläche, auf die das Pflanzrecht umgewandelt werden soll:

Gemarkung:

Großlage:

Einzellage:

Gemarkungs-Nr.:

Flur-Nr.:

Flurstücks-Nr. / ggf. -Unter-Nr.:

Katasterfläche des Flurstücks:

ha ar m²

Fläche der beabsichtigten Anpflanzung:²⁾

voraussichtl. Pflanzjahr:

ha ar m²

²⁾ (Flächengröße ist identisch mit der zur Wiederbepflanzung/Umwandlung beantragten Fläche in Ziff. 2.1)

3 Erklärungen:

- Ich habe zu der von mir beantragten Genehmigung einer Wiederbepflanzung von Rebflächen/Umwandlung des Pflanzrechtes in eine Genehmigung für Rebplantzungen die Rechtsgrundlagen, die Erläuterungen zum Antrag sowie die nachstehenden Nebenbestimmungen zur Kenntnis genommen und erkenne sie als für mich verbindlich an. Mir ist bekannt, dass die Verordnungen und sonstige Regelungen beim Regierungspräsidium bzw. Landratsamt eingesehen werden können.
- Ich versichere, dass die von mir gemachten Angaben **richtig und vollständig** sind.

4 Mir ist bekannt, dass

- der Antrag im Falle fehlender oder nicht fristgemäß nachgereichter Unterlagen abgelehnt werden kann;
- die Genehmigung maximal **drei Jahre** gilt. Sie endet bereits früher, wenn die Gültigkeit des bisherigen Pflanzrechtes vorher erlischt. Wird die Genehmigung in diesem Zeitraum nicht oder nicht richtig in Anspruch genommen, so wird dies sanktioniert;
- neben den Rechtsvorgaben zu Direktzahlungen, Greeningverpflichtungen, des LLG etc. bei der Bestockung von Grünland mit Reben ggf. noch weitere öffentlich-rechtliche Vorschriften, z. B. des Naturschutzes (Fläche innerhalb eines Schutzgebiets, wie LSG oder FFH-Gebiet oder das Biotop- und Artenschutzrecht) oder des Wasserschutzes zu beachten und ggf. **weitere Genehmigungen separat zu beantragen** sind.

5 Hinweis zum Datenschutz

Für die Angaben in diesem Antrag besteht keine Verpflichtung aufgrund einer Rechtsvorschrift. **Dieser Antrag kann nur mit Hilfe der EDV und der Speicherung von Daten bearbeitet werden.**

6 Erklärung zum Datenschutz:

Ich bin mit der Speicherung der von mir angegebenen Daten sowie der Verwendung der Daten für Abgleiche mit der Weinbaukartei und der Nutzung der Daten für statistische Zwecke (ohne Einverständniserklärung keine Antragsbearbeitung möglich).

einverstanden

nicht

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/in

AUSFÜLLHINWEISE

Antrag auf Genehmigung einer Wiederbepflanzung von Rebflächen

(Rodung nach dem 01.01.2016)

Umwandlung von nicht genutzten und noch gültigen Pflanzrechten

in eine Genehmigung für Rebplantungen (Antragstellung möglich bis 31.12.2020)

(Rodung vor dem 01.01.2016)

Zu Ziff. 1 - Antragsteller:

- Angaben zum Antragsteller bitte gut leserlich ausfüllen (*nicht mit Bleistift*). Die Angaben zum Antragsteller müssen den Eintragungen der Weinbaukartei entsprechen. Bei Unternehmen ist also ggf. die Unternehmensbezeichnung und nicht eine der beteiligten Personen anzugeben!
Antragsteller kann nur die Person/das Unternehmen sein, auf die/das die Fläche in der Weinbaukartei geführt wird.
- Tragen Sie hier bitte die Antragstellernummer der Weinbaukartei ein -
hier darf nur die Weinbaukarteinummer des Antragstellers eingetragen werden.
- Soll das wieder zu beplantende Flurstück über das Förderverfahren Umstrukturierung von Rebflächen beantragt werden, so ist zu berücksichtigen, dass der Antragsteller auf Genehmigung einer Wiederbepflanzung/Umwandlung von Rebflächen mit dem Antragsteller zum Förderverfahren Umstrukturierung identisch ist!
Dies gilt für alle Betriebsformen (GbR etc.)

Zu Ziff. 2 - Ich beantrage:

- Mit der Antragstellung beantragen Sie eine einzelne Genehmigung zur Wiederbepflanzung/Umwandlung von Rebflächen.
- **Für jede Wiederbepflanzung/Umwandlung (abweichende Quell- oder Zielfläche) ist ein separater Antrag zu stellen!**

Zu Ziff. 2.1. - Quellfläche WIEDERBEPFLANZUNG/UMWANDLUNG:

Ich beantrage die Genehmigung der Wiederbepflanzung/Umwandlung eines Pflanzrechtes in eine Genehmigung für Rebplantungen für folgende gerodete Fläche:

- Flurstückskennzeichen/Katasterfläche:
Die Nennung des Flurstücks orientiert sich an der Weinbaukartei. Zur eindeutigen Identifikation geben Sie die bekannte Flurstückskennzeichnung (Gemarkung mit Gemarkungs-Nr./Flur-Nr. und Flurstücks-Nr./Unter-Nr.) an.
- Katasterfläche:
Die Katasterfläche ist entsprechend einzutragen.
- zur Wiederbepflanzung/Umwandlung beantragte (Teil-)Rebfläche
Tragen Sie hier für die zu genehmigende Fläche den konkreten Flächenumfang ein.
Die beantragte Fläche darf nicht größer sein als die Netto-Rebfläche laut Weinbaukartei, bezogen auf die Quell- bzw. auf die Zielfläche.
Bei der Wiederbepflanzung/Umwandlung einer Teilfläche eines Flurstücks ist dem Antrag eine Planskizze dieser Fläche beizufügen.
- Rodungszeitpunkt:
Tragen Sie den Zeitpunkt der abgeschlossenen Rodung tagesgenau gemäß Weinbaukartei ein.
Bei Rodung vor dem 01.01.2016 genügt das Weinwirtschaftsjahr der Rodung.
- Die Pflanzung erfolgt auf demselben Flurstück?
Wenn JA: Kreuzen Sie hier bitte das zutreffende Feld an (somit entfallen die Angaben in Ziff. 2.2.).

Zu Ziff. 2.2 - Zielfläche WIEDERBEPFLANZUNG/UMWANDLUNG:

zur Anpflanzung zu genehmigende Rebfläche/Rebfläche, auf die das Pflanzrecht umgewandelt werden soll:

- Flurstückskennzeichen/Katasterfläche:
Zur eindeutigen Identifikation geben Sie die bekannte Flurstückskennzeichnung (Gemarkung mit Gemarkungs-Nr./Flur-Nr./Großlage/Einzellage und Flurstücks-Nr./Unter-Nr.) an.
- Katasterfläche:
Die Katasterfläche der Zielfläche ist entsprechend einzutragen.
- Fläche der beabsichtigten Anpflanzung:
Tragen Sie hier für die zur Nutzung der Genehmigung Wiederbepflanzung/Umwandlung des Pflanzrechtes vorgesehene Fläche den **konkreten Flächenumfang** ein. Die beantragte Flächengröße ist identisch mit der zur Wiederbepflanzung/Umwandlung beantragten Fläche in Ziff. 2.1.
Die Angabe der künftigen Pflanzfläche entspricht den Regeln der Meldung zur Weinbaukartei.
Bei der Wiederbepflanzung/Umwandlung von Teilflächen eines Flurstücks ist dem Antrag eine Planskizze dieser Fläche beizufügen.
- voraussichtliches Pflanzjahr:
Tragen Sie hier das vorgesehene Pflanzjahr ein. Bitte beachten Sie, dass eine erteilte Genehmigung maximal drei Jahre gültig ist (in Abhängigkeit von der Gültigkeit des Pflanzrechtes).

Zu Ziff. 3 und 4 - Erklärungen/Mir ist bekannt dass:

- Mit Ihrer Unterschrift unter Ziff. 6 bestätigen Sie auch die Erklärungen gemäß Ziff. 3.
- Ferner bestätigen Sie damit ebenfalls, die Hinweise zu Ziff. 4 zur Kenntnis genommen zu haben.

Zu Ziff. 5 - Hinweis/Erklärung zum Datenschutz:

- Kreuzen Sie hier bitte das zutreffende Feld (einverstanden/nicht einverstanden) an.
- Bitte beachten Sie, dass bei "nicht einverstanden" die Antragsbearbeitung nicht möglich ist.

Zu Ziff. 6 - Unterschrift des Antragstellers:

- Unterschreiben Sie bitte den Antrag mit Angabe des Datums an der vorgesehenen Stelle.
- Die beiliegenden Erläuterungen sind Bestandteil des Antrages. Diese erkennen Sie mit Ihrer Unterschrift an.
- Der Antrag darf nur vom Bewirtschafter selbst oder von einer für die Zeichnung bevollmächtigte Person (Vollmacht ist dem Antrag beizufügen) unterschrieben werden. Ein Beifügen der Hinweise und Erläuterungen beim Einreichen des Antrages ist nicht erforderlich.

ERLÄUTERUNGEN

Antrag auf Genehmigung einer Wiederbepflanzung von Rebflächen

- **Relevant für Rodungen von Rebflächen ab 01. Januar 2016**
(Erfolgt die **Rodung vor dem 01. Januar 2016**, so sind die Regelungen und das Verfahren der **Umwandlung von nicht genutzten und noch gültigen Pflanzrechten in eine Genehmigung für Rebplantzungen** anzuwenden.)
- **Für Rebflächen, die nicht innerhalb von 3 Jahren ab dem Tag der Rodung wieder bepflanzt werden**
- **Für Rebflächen, die nicht mit der gerodeten Fläche übereinstimmen**

Aufgrund EU-rechtlicher Vorgaben fand zum **01. Januar 2016** ein **Wechsel vom bisherigen System der Pflanzrechte in ein neues Genehmigungssystem für Rebplantzungen** statt.

Nach Artikel 66 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 sowie § 6 des Weingesetzes werden Genehmigungen für Wiederbepflanzungen an Erzeuger erteilt, die ab dem 01. Januar 2016 eine Rebfläche gerodet haben. Diese Genehmigung erfolgt im Rahmen eines **Antrags- und Genehmigungsverfahrens**, soweit sie nicht im Rahmen des "Vereinfachten Verfahrens" (s. u.) als automatisch gewährt gilt.

Die Anträge können bis zum Ende des zweiten auf die Rodung folgenden Weinwirtschaftsjahres **ganzjährig beim jeweiligen Regierungspräsidium** gestellt werden (s. u.) und werden innerhalb von 3 Monaten nach Posteingang entschieden. Eine Genehmigung gilt für den Zeitraum von **3 Jahren** ab dem Zeitpunkt, zu dem sie erteilt wurde.

Wird die erteilte Genehmigung innerhalb dieser Gültigkeitsdauer **nicht** oder **nicht richtig** in Anspruch genommen, d. h. erfolgt **keine** oder eine **unvollständige Pflanzung**, so stellt dies eine **Ordnungswidrigkeit** nach § 50 Weingesetz dar.

Eine **Pflanzung vor einer erteilten Genehmigung** oder über die genehmigte Flächengröße hinaus stellt eine **nicht genehmigte Anpflanzung** dar, die seitens des Erzeugers gerodet und ggf. zusätzlich sanktioniert werden muss.

Beispiel:

Bei einer Rodung am 10.01.2017 und einer beabsichtigten Anpflanzung zwischen dem 10.01.2020 und dem Frühjahr 2022 muss der Antrag auf Genehmigung der Wiederbepflanzung bis spätestens 31.07.2019 gestellt sein.

Vereinfachtes Verfahren:

Stimmt die wieder zu bepflanzen Fläche mit der gerodeten Fläche überein und erfolgt eine Wiederbepflanzung **innerhalb von 3 Jahren ab dem Tag der Rodung**, ist **kein Antrag auf Wiederbepflanzung erforderlich**.

Die Genehmigung gilt in diesen Fällen **an dem Tag** erteilt, an dem die Fläche gerodet wurde (Datum der Rodung).

Hierbei sind die fristgerechten Meldungen der Rodung (im Weinwirtschaftsjahr der Rodung) und der Wiederbepflanzung (im Weinwirtschaftsjahr der Pflanzung) zur Weinbaukartei vorzunehmen. Werden diese Fristen nicht eingehalten, so stellt dies eine nicht genehmigte Anpflanzung dar.

Beispiel:

Bei einer Rodung am 10.01.2017 wird diese Rodung fristgerecht bis 10.06.2017 zur Weinbaukartei gemeldet.

Erfolgt die Pflanzung vor dem 10.01.2020 mit fristgerechter Meldung zur Weinbaukartei, so greift das "Vereinfachte Verfahren".

Nach Anhang 2, Teil 4, S. 1 der VO 1308/2013 gilt:

"Rodern" – die **vollständige Beseitigung der Rebstöcke**, die sich auf einer mit Reben beplanten Fläche befinden.

Folglich sind auch die Wurzelstöcke zu entfernen.

Die Fläche muss für eine nachfolgende Brache oder Aufgabe der Rebfläche komplett geräumt werden, um die nach § 26 LLG Baden-Württemberg erforderliche Pflege- und Bewirtschaftungspflicht (in der Regel in Form einer Mahd) zu ermöglichen.

Bitte beachten Sie, dass für **Rodungen vor dem Jahr 2016** das Wiederbepflanzungsrecht **im Rahmen der "Umwandlung von Pflanzrechten in Genehmigungen für Rebplantzungen" bei Ihrem zuständigen Regierungspräsidium zu beantragen ist**.

Neben einer ggf. erteilten Genehmigung der Wiederbepflanzung von Reben sind, bei der Bestockung von Grünland mit Reben, zudem die Rechtsvorgaben hinsichtlich der Direktzahlungen, der Greeningverpflichtungen, des LLG etc. sowie ggf. noch weitere öffentlich-rechtliche Vorschriften, z. B. des Naturschutzes (Fläche innerhalb eines Schutzgebiets, wie LSG oder FFH-Gebiet, sowie das Biotop- und Artenschutzrecht) und des Wasserschutzes zu beachten. Solche zusätzlichen Genehmigungen müssen bereits **vor der Antragstellung vorliegen!**

Die Anträge auf Genehmigung einer Wiederbepflanzung von Reben können ganzjährig bei folgenden Behörden eingereicht werden:

- Für die **Regierungsbezirke Freiburg, Karlsruhe und Stuttgart**
⇒ beim Regierungspräsidium, in dessen Bezirk die **Zielfläche** (= die beabsichtigte Pflanzung) liegt;
- **Im Regierungsbezirk Tübingen**
⇒ beim Regierungspräsidium Freiburg, soweit die Zielfläche **im bestimmten Anbaugesbiet Baden** liegt,
⇒ beim Regierungspräsidium Stuttgart, soweit die Zielfläche **im bestimmten Anbaugesbiet Württemberg** liegt,
⇒ beim Regierungspräsidium Stuttgart, soweit die Zielfläche **außerhalb der bestimmten Anbaugesbiete Baden und Württemberg** liegt.

Die Anschriften der zuständigen Regierungspräsidien lauten:

Regierungspräsidium Stuttgart - Referat 33w - Ruppmannstraße 21 70565 Stuttgart Telefax: 0711 904-13090	Regierungspräsidium Karlsruhe - Referat 33 - Schlossplatz 4 - 6 76131 Karlsruhe Telefax: 0721 926-2753	Regierungspräsidium Freiburg - Referat 33 - Bertoldstraße 43 79098 Freiburg i. Br. Telefax: 0761 208-394200
---	--	---

ERLÄUTERUNGEN

Antrag auf Umwandlung von nicht genutzten und noch gültigen Pflanzrechten in eine Genehmigung für Rebplantzungen (Antragstellung möglich bis 31.12.2020)

- **Relevant für Rodungen von Rebflächen vor 31. Dezember 2015**
(Erfolgt die **Rodung nach dem 01. Januar 2016**, so sind die Regelungen und das Verfahren der **Genehmigung der Wiederbepflanzung** anzuwenden.)

Aufgrund EU-rechtlicher Vorgaben fand zum **01. Januar 2016** ein **Wechsel vom bisherigen System der Pflanzrechte in ein neues Genehmigungssystem für Rebplantzungen** statt.

Nach Artikel 68 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 können Pflanzrechte, die Erzeugern **vor dem 31. Dezember 2015 gewährt** (somit "alte" Pflanzrechte), jedoch noch **nicht in Anspruch genommen wurden und zu diesem Zeitpunkt noch gültig** sind, ab dem 01. Januar 2016 in Genehmigungen für Rebplantzungen umgewandelt werden.

Diese **Umwandlung** der "alten" Pflanzrechte in Genehmigungen erfolgt im Rahmen eines **Antrags- und Genehmigungsverfahrens**. Die Anträge können gemäß § 6 a Abs. 1 des Weinggesetzes **bis zum 31. Dezember 2020** (insofern das Pflanzrecht noch Gültigkeit besitzt) gestellt werden.

Sind die beantragten Pflanzrechte noch gültig, werden die Genehmigungen innerhalb von drei Monaten nach Posteingang von der zuständigen Behörde (jeweiliges Regierungspräsidium) erteilt. Eine Genehmigung gilt für den Zeitraum von maximal **3 Jahren** (ab dem Zeitpunkt zu dem Sie erteilt wurde bzw. maximal bis zu dem Zeitpunkt der bestehenden Geltungsdauer des alten Pflanzrechtes – sofern dieser vor dem Ablauf der Genehmigung eintritt).

Nach Anhang 2, Teil 4, S. 1 der VO 1308/2013 gilt:

"Roden" – die **vollständige Beseitigung der Rebstöcke**, die sich auf einer mit Reben bepflanzten Fläche befinden. Folglich sind auch die Wurzelstöcke zu entfernen.

Die Fläche muss für eine nachfolgende Brache oder Aufgabe der Rebfläche komplett geräumt werden, um die nach § 26 LLG Baden-Württemberg erforderliche Pflege- und Bewirtschaftungspflicht (in der Regel in Form einer Mahd) zu ermöglichen.

Die Gültigkeit des jeweiligen "alten" Pflanzrechtes gilt bis maximal 13 Jahre nach dem Rodungsjahr.

Beispiel:

Bei einer **Rodung im Jahr 2004** hat das Pflanzrecht nur eine Gültigkeit bis **31.07.2017**.

Somit muss spätestens im Jahr 2017 sowohl der Antrag gestellt werden als auch die Pflanzung erfolgen!

Wird eine auf den vorliegenden Antrag hin erteilte Genehmigung innerhalb der vorgesehenen Gültigkeitsdauer von maximal drei Jahren **nicht oder nicht richtig in Anspruch genommen**, d. h. erfolgt **keine** oder eine **unvollständige Pflanzung**, so stellt dies eine **Ordnungswidrigkeit** nach § 50 Weingesezt dar.

Eine **Pflanzung vor einer erteilten Genehmigung** oder über die genehmigte Flächengröße hinaus stellt eine **nicht genehmigte Anpflanzung** dar, die seitens des Erzeugers gerodet und ggf. zusätzlich sanktioniert werden muss.

Neben einer ggf. erteilten Genehmigung für die Umwandlung des alten Pflanzrechtes sind bei der Bestockung von Grünland mit Reben zudem die Rechtsvorgaben hinsichtlich der Direktzahlungen, der Greeningverpflichtungen, des LLG etc. sowie ggf. noch weitere öffentlich-rechtliche Vorschriften, z. B. des Naturschutzes (Fläche innerhalb eines Schutzgebietes, wie LSG- oder FFH-Gebiet, oder das Biotop- und Artenschutzrecht) oder des Wasserschutzes zu beachten und ggf. **weitere Genehmigungen separat zu beantragen**. Solche zusätzlichen Genehmigungen müssen bereits **vor der Antragstellung vorliegen!**

Die Anträge auf Umwandlung von Pflanzrechten in eine Genehmigung für Rebplantzungen können ganzjährig bei folgenden Behörden eingereicht werden:

- Für die **Regierungsbezirke Freiburg, Karlsruhe und Stuttgart**
⇒ beim Regierungspräsidium, in dessen Bezirk die **Zielfläche** (= die beabsichtigte Pflanzung) liegt;
- **Im Regierungsbezirk Tübingen**
⇒ beim Regierungspräsidium Freiburg, soweit die Zielfläche im bestimmten Anbauggebiet Baden liegt,
⇒ beim Regierungspräsidium Stuttgart, soweit die Zielfläche im bestimmten Anbauggebiet Württemberg liegt,
⇒ beim Regierungspräsidium Stuttgart, soweit die Zielfläche außerhalb der bestimmten Anbaugebiete Baden und Württemberg liegt.

Die Anschriften der zuständigen Regierungspräsidien lauten:

Regierungspräsidium Stuttgart - Referat 33w - Ruppmannstraße 21 70565 Stuttgart Telefax: 0711 904-13090	Regierungspräsidium Karlsruhe - Referat 33 - Schlossplatz 4 - 6 76131 Karlsruhe Telefax: 0721 926-2753	Regierungspräsidium Freiburg - Referat 33 - Bertoldstraße 43 79098 Freiburg i. Br. Telefax: 0761 208-394200
---	--	---